

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. **Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Bad Münstereifel ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01.1 Arloff, Kirspenich I	Grundschule Arloff, Erlenhecke 45
02.1 Kirspenich II	Grundschule Arloff, Erlenhecke 45
03.1 Iversheim I, Kalkar	Kindergarten Iversheim, An der Ley 38
04.1 Iversheim II, Eschweiler	Kindergarten Iversheim, An der Ley 38
05.1 Nöthen, Hohn	Kindergarten Nöthen, Gilsdorfer Weg 7
06.1 Rodert, Bad Münstereifel I	Städt. Realschule Bad Münstereifel, Trierer Straße 16
07.1 Bad Münstereifel II	Städt. Realschule Bad Münstereifel, Trierer Straße 16
08.1 Bad Münstereifel III	Städt. Realschule Bad Münstereifel, Trierer Straße 16
09.1 Bad Münstereifel IV	Städt. Realschule Bad Münstereifel, Trierer Straße 16
10.1 Eicherscheid	Ehem. Hotel Oberfolkmühle, Ahrweilerstraße 41
11.1 Schönau	Kindergarten Schönau, Wiesentalstraße 22
12.1 Mahlberg	Dorfgemeinschaftshaus Mahlberg, Breite Straße 44
13.1 Mutscheid, Esch	Grundschule Mutscheid, Arandstraße 33
14.1 Rupperath, Hardtbrücke	Dorfgemeinschaftshaus Rupperath, Schulweg 3
15.1 Effelsberg, Wald	Dorfgemeinschaftshaus Lethert, Am Hang 2
16.1 Houverath	Grundschule Houverath, Eichener Straße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
17.9 Briefwahlbezirk I	Briefwahllokal I St. Michael-Gymnasium, Markt 11
18.9 Briefwahlbezirk II	Briefwahllokal II St. Michael-Gymnasium, Markt 11
19.9 Briefwahlbezirk III	Briefwahllokal III St. Michael-Gymnasium, Markt 11
20.9 Briefwahlbezirk IV	Briefwahllokal IV St. Michael-Gymnasium, Markt 11
21.9 Briefwahlbezirk V	Briefwahllokal V St. Michael-Gymnasium, Markt 11
22.9 Briefwahlbezirk VI	Briefwahllokal VI St. Michael-Gymnasium, Markt 11
23.9 Briefwahlbezirk VII	Briefwahllokal VII St. Michael-Gymnasium, Markt 11
24.9 Briefwahlbezirk VIII	Briefwahllokal VIII St. Michael-Gymnasium, Markt 11

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Münstereifel, den 10.01.2025

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin

gez.: Sabine Preiser-Marian